

Curriculum für das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft

„*Doctoral Programme Nursing Science*“

an der Medizinischen Universität Graz

Version 04

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
01	16.6.2010	30.6.2010	Einrichtung des Doktoratsstudiums	1.10.2010
02	11.5.2011	18.5.2011	Doktorgrad	01.10.2011
03	29.3.2017 24.5.2017	21.6.2017	Begutachtung der Dissertation, Abschlussrigorosum Einrichtung von Doctoral Schools Redaktionelle Änderungen	01.10.2017
04	5.6.2019	26.6.2019	PhD Äquivalenz	01.10.2019

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Doktoratsstudien

² Genehmigung des Senates



Ziele

§ 1. Ziele und Qualifikationsprofil der Absolventinnen/Absolventen des Doctoral Programme Nursing Science

Das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft ist ein international ausgerichtetes Programm und dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung und Erreichen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Entwicklung der Pflegewissenschaft beizutragen, und bezweckt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Pflegewissenschaft.

Studierende erlangen die Qualifikation des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens auf einem Forschungsgebiet der Pflegewissenschaft. Durch eine umfassende wie auch vertiefende Ausbildung werden sie befähigt, aus aktuellen Fragestellungen der Pflegewissenschaft eigenständige Forschungsprojekte zu formulieren, diese selbständig zu planen und durchzuführen und durch die gewonnenen Erkenntnisse den Wissenstand ihres Fachgebietes zu erweitern. Studierende werden zur kritischen Analyse, Bewertung und Weiterentwicklung von gegenwärtigen wissenschaftlichen Theorien und neuen Konzepten in der Pflegewissenschaft befähigt. Sie sind demnach Nachwuchskräfte der Pflegewissenschaft, die sowohl in universitären als auch außeruniversitären Tätigkeitsfeldern zur Entwicklung der Pflegewissenschaft beitragen können. Studierende erlangen die Qualifikation in einem internationalen Kontext zu arbeiten und zu lernen.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum Doctoral Programme Nursing Science

(1) Die Zulassung zum Doctoral Programme Nursing Science setzt den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums der Pflegewissenschaft voraus.

(2) Die Zulassung zum Doctoral Programme Nursing Science kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem in Abs. 1 genannten Masterstudium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.



(3) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen des Doktoratsprogramms ausgeschriebenen Forschungsthemen zu bewerben. Erfordert die Bearbeitung des daraus abgeleiteten Dissertationsthemas die Verwendung von Patientinnen-/Patientendaten, Personalressourcen, Geld- oder Sachmitteln des Instituts/der Klinik, so ist der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieses Instituts/dieser Klinik über die beabsichtigte Dissertation schriftlich informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Überdies muss sichergestellt sein, dass Patientinnen-/Patientendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen der/dem Studierenden in der für die Dissertation notwendigen Form zugänglich gemacht werden.

(4) Beim Ansuchen um Zulassung wird gemeinsam mit der/dem Studierenden zwei Betreuerinnen/ Betreuer aus den Mitgliedern des Doktoratsprogramms, sowie der Themenschwerpunkt für die Dissertation festgelegt. Das Thema der Dissertation muss den Forschungsschwerpunkten, des Doktoratsprogramms (Appendix) entnommen werden. Über die Vergabe des Themas an die Bewerberin/dem Bewerber entscheidet die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers des Doktoratsprogramms.

Dauer und Gliederung des Studiums

§ 3. Dauer des Studiums

Das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft umfasst als Vollzeitstudium 8 Semester und kann gegebenenfalls auch berufsbegleitend absolviert werden.

Doctoral School

§ 4. Doctoral School

- (1) Das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist als Doctoral School organisiert und umfasst einen deutlich definierten, aber nicht zu schmalen Fachbereich, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.



- (2) Mitglieder der Doctoral School (Faculty)
Mitglieder einer Doctoral School sind qualifizierte Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer aus dem In- und Ausland, die in der Regel habilitiert sind bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügen, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und Dissertationen betreuen. Die Mitglieder einer Doctoral School werden auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers der Doctoral School von der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien bestätigt. Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer anderer Universitäten können Mitglieder einer Doctoral School werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.
- (3) Sprecherin/Sprecher der Doctoral School
Die Mitglieder der Doctoral School wählen eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Sprecherin/der Sprecher ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School nach außen.
- (4) Die Doctoral School ist nach Maßgabe des Curriculums für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Sprecherin/der Sprecher der Doctoral School legt der Studienkommission und der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

Lehrveranstaltungen

§ 5. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen, die während des Doktoratsstudiums zu absolvieren sind, können an der Medizinischen Universität Graz oder an den Universitäten der internationalen Faculty stattfinden:

- Grundlagen und Vertiefung 1 und 2:

Projektplanung/-durchführung, Statistik und Datenanalyse und Interpretation, Wissens- und Forschungstransfer, pflegewissenschaftliche Grundlagen/Vertiefung, vertiefende Veranstaltungen zu den jeweiligen Forschungsschwerpunkten



▪ **Dissertationsseminare:**

Regelmäßige Präsentation und Diskussion der jeweiligen Forschungsprojekte und deren Verlauf, kritische Reflektion, Vertiefende Auseinandersetzung in sogenannten *Topic groups* (Schwerpunkthemen und/oder methodologische Fragestellungen)

▪ **Writing & Journal Club:**

Seminare in denen Studierende ihre jeweiligen Entwürfe für Studien und Manuskripte für Veröffentlichungen in internationalen *peer-reviewed journals* kritisch bewerten und diskutieren und international relevante Forschungsartikel/Berichte evaluieren.

▪ **Präsentationen auf (internationalen) Konferenzen:**

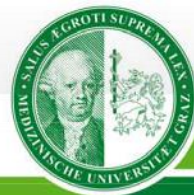
Mehrfache Teilnahme an der jährlich stattfindenden European Doctoral Conference in Nursing Science und anderen Konferenzen. Teilnahme bedeutet Abhaltung eines Vortrages, einer Posterpräsentation, ViPER (Visual Presentation with Expert Review) oder ähnliche Formate.

Tabelle 1 gibt eine Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Semestern an.

(2) Lehr- und Lernziele

Im Rahmen des *Doctoral Program* sollen die Studierenden:

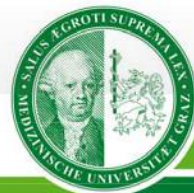
- Umfangreiche Kenntnisse der Datenerhebung, -aufbereitung und der statistischen Analyse erwerben sowie anwenden können
- Forschungsprojekte eigenständig planen, durchführen und evaluieren
- Pflegewissenschaftliche Grundlagen vertiefen und für Forschungsprojekte nutzen können
- Vertiefende und umfangreiche Kenntnisse zum jeweiligen Forschungsthema und der entsprechenden Methodik erwerben
- Vertiefende Kenntnisse des Forschungs- und Wissenstransfers erwerben und für die Umsetzung der eigenen Forschungen in die Praxis nutzen können
- Ihre Projekte und deren Verlauf wissenschaftlich vielfältig kommunizieren, präsentieren, kritisch reflektieren und diskutieren können
- Eigenständig wissenschaftliche Forschungsartikel/Berichte verfassen



- Wissenschaftliche Forschungsartikel/-berichte umfassend kritisch bewerten
- Im internationalen Kontext arbeiten und dabei soziale und kommunikative Kompetenzen adäquat nutzen sowie die diesbezüglichen relevanten englischen Sprachkenntnisse adäquat anwenden können

Tabelle 1: Übersicht der einzelnen Semester

<i>Vorgeschlagene Semestereinteilung</i>	<i>SStd.</i>
1. Semester	
Grundlagen & Vertiefung 1	2
Einführung Dissertationsseminar	1
Präsentation des Dissertationsthemas & Konsultation	0,5
2. Semester	
Grundlagen & Vertiefung 2	1
Einführung: writing & journal club	1
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
3. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
4. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
5. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
6. Semester	
Writing & Journal club	2



Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
7.-8. Semester (bzw. bis 12.Semester)	
Konsultation	
3.-8. Semester	
Präsentationen: EDCNS & (internationale) Konferenzen	1
Summe	22

- (3) Mindestens 50 % der Veranstaltungen und Konsultationen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Der Unterricht, die Prüfungen und die Konsultationen finden in englischer Sprache statt.

Dissertation

§ 6. Dissertation

- (1) Die/der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft erworben hat und damit die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten besitzt. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist in einer Präambel zur Dissertation gesondert zu bestätigen. Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden.
- (2) Im Rahmen der Zulassung ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen, die die Rechte und Pflichten von Betreuenden und Studierenden regelt.
- (3) Die Dissertation muss 4 veröffentlichte bzw. zur Publikation akzeptierte Artikel in internationalen *peer-reviewed journals* mit dem/der Studierenden als Erstautorin/Erstautor enthalten, in denen die Forschungsergebnisse der Dissertation veröffentlicht wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies durch die Betreuerinnen/den Betreuern besonders zu begründen. In den Publikationen muss die Medizinische Universität Graz als Herkunftsuniversität ausgewiesen sein.



- (4) Die Dissertation umfasst neben den formalen Angaben (Titelseite etc.):
- eine Einleitung, die die Forschung(en) in Beziehung zu relevanten nationalen/internationalen Forschungen und/oder Theorien stellt
 - die Methodik und Ergebnisse der durchgeführten wissenschaftlichen Projekte (in der Regel sind dies die Artikel)
 - eine generelle Diskussion, die die Schwerpunkte der Dissertation umfasst
 - eine Zusammenfassung der Dissertation mit besonderer Darstellung der eigenständig erbrachten Leistungen.

Regeln und Form der Dissertation sind in der Dissertationsrichtlinie und der „Checklist for Students and Supervisors“ ausgeführt.

Die Dissertation ist in englischer Sprache zu verfassen, die Zusammenfassung ist in Englisch und Deutsch vorzulegen. Der Umfang der gesamten Arbeit erfolgt in Absprache mit den Betreuerinnen/den Betreuern.

- (5) Für jede Dissertation wird von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest zwei Betreuerinnen/ Betreuern eingesetzt, wobei die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer dem Komitee vorsteht. Es kann zusätzlich eine dritte Betreuerin/ein dritter Betreuer, der/die fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema steht, zu Rate gezogen werden. Eine Mitbetreuerin/ein Mitbetreuer hat von außerhalb des Institutes oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren.

Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer, einem Mitglied des Dissertationskomitees, der/dem Studierenden oder der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien beantragt werden.

- (6) Die Betreuungspflicht endet mit dem Abschlussrigorosum, spätestens aber nach 10 Semestern beziehungsweise nach 14 Semestern, falls das Studium berufsbegleitend durchgeführt wird.
Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag des/der Studierenden verlängert werden.



- (7) Teile der Dissertation können nach Absprache mit den Betreuerinnen/den Betreuern auch im Ausland durchgeführt werden. Die Betreuerinnen/die Betreuer stellen sicher, dass die Partnerinnen/Partner im Ausland dann auch in die Betreuung eingebunden werden, soweit sie es noch nicht sind.
- (8) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien, die/der eine formale Überprüfung der Dissertation entsprechend der Dissertationsrichtlinie und „Checklist for Students and Supervisors“ durchführt, bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einzureichen und von dieser/diesem wenigstens zwei (internationalen) Gutachterinnen/Gutachter vorzulegen. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen der Veröffentlichungen über die Resultate der Dissertation mit der/dem Studierenden als Erstautorin/Erstautor in *peer-reviewed* Journalen. Gutachterinnen/Gutachter sind qualifizierte Universitätsangehörige, die habilitiert sind oder eine äquivalente Qualifikation aufweisen, und international auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft und dem jeweiligen Thema entsprechend wissenschaftlich tätig sind.
- (9) Die Dissertation ist von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten anzunehmen oder abzulehnen. Abschließend wird die Dissertation als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.
- (10) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.
- (11) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idGF. zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 7. Prüfungsordnung

- (1) Das *Doctoral Programme* wird mit einem öffentlichen Abschlussrigorosum abgeschlossen. Die/der Studierende ist berechtigt, sich zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn sämtliche Lehrveranstaltungsprüfungen positiv abgelegt wurden und die Dissertation durch die Gutachterinnen/Gutachter positiv beurteilt wurde.



- (2) Gegenstand des Abschlussrigorosums ist die Präsentation und Verteidigung der Dissertation sowie die Prüfung des Gebietes/der Teilgebiete, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Diese werden durch die Mitglieder des Prüfungssenats beurteilt.
- (3) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Als Prüferinnen/Prüfer werden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzenden Qualifikation auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüferinnen/Prüfer fungieren.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat hat im Rahmen des Abschlussrigorosums ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit dem Forschungsgebiet vorzuweisen.
- (6) Das Abschlussrigorosum ist in englischer Sprache abzuhalten.
- (7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat.
- (8) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 2 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das



Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

Doktorgrad

§ 8. Doktorgrad

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat der Absolventin/dem Absolventen des Doktoratsstudiums der Pflegewissenschaft nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad „Doktorin der Pflegewissenschaft“ bzw. „Doktor der Pflegewissenschaft“ abgekürzt „Dr.rer.cur.“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

Im Diploma Supplement ist das „PhD-Äquivalent“ einzutragen.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 9. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Studienrektorin/des Studienrektors ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs. 2 zulässig.

(2) Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Curriculum vorgesehen ist, im Namen der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Curriculums ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.



Inkrafttreten

§ 10. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.



Appendix

Derzeitige Themenschwerpunkte im *Doctoral Programme Nursing Science*

- (Mangel-)ernährung
- Dekubitus
- Inkontinenz
- Sturz
- Pflegeprobleme
- Pflegeabhängigkeit
- Demenz
- Palliativpflege
- Aggression
- Wissens- und Forschungstransfer
- Pflegequalität